

# COVID 19-Schutzkonzept für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur ohne Hallen-/Freibad Geiselweid und Eissportanlage

---

aktualisiert am 26. April 2021

## Ausgangslage

Das Sportamt der Stadt Winterthur legt hiermit das gemäss «Art. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage» des Bundesrats geforderte Schutzkonzept für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vor. Bei Änderungen der Vorgaben durch Bund und/oder Kanton Zürich wird das Schutzkonzept entsprechend aktualisiert.

Das Schutzkonzept basiert auf den aktuellen «Rahmenvorgaben für den Sport» von Swiss Olympic. Alle öffentlich zugänglichen Orte müssen über ein Schutzkonzept verfügen.

Schutzmasken, Handhygiene und Abstandhalten bleiben die wichtigsten Schutzmassnahmen.

## Zielsetzung

Ziel der Stadt Winterthur ist sowohl eine Aufrechterhaltung des Sportbetriebs als auch die Minimierung von COVID-19-Ansteckungen der Nutzerinnen und Nutzer und des Betriebspersonals. Für nicht sportliche Nutzungen der Anlagen gelten sinngemäss die gleichen Vorgaben.

## Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

### Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygiene-, Abstands- und Maskenvorschriften des BAG sind einzuhalten:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, beim Training, beim Duschen, nach dem Training sowie bei der Rückreise ist der 1.5m-Abstand zwischen den Personen einzuhalten. (Ausnahme: Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger müssen während der sportlichen Aktivität den Abstand nicht jederzeit einhalten.)
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- **Schutzkonzept**: Die Organisatoren von Wettkämpfen/Veranstaltungen bzw. Trainings/Aktivitäten müssen während des Veranstaltungs- bzw. Trainingsbetriebs ein Schutzkonzept mit sich führen.
- **Präsenzlisten führen**: Zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts ist das Führen von Präsenzlisten (Contact Tracing), so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist. Es besteht eine 14-tägige Aufbewahrungspflicht.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person**: Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.



### Öffnungszeiten und Benutzungsbewilligungen der Schul- und Sportanlagen

Es gelten die üblichen Benützungzeiten der Schul- und Sportanlagen.

- Es gelten die aktuellen Benutzungsbewilligungen.
- Begleitpersonen von Kindern und Jugendlichen dürfen die Schulgebäude nicht betreten.
- Berufs- und Kantonsschulen (Sekundarstufe II) dürfen die Schul- und Sportanlagen gemäss Nutzungsbewilligungen nutzen. Es gelten deren Schutzkonzepte.
- Es gilt das Gebührenreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur.

### Maskenpflicht

- Ab Betreten der Schul- oder Sportanlage gilt eine allgemeine Maskenpflicht für alle Personen ab 12 Jahren.
- Leitungspersonen (Trainer\*innen, Leiter\*innen) tragen jederzeit eine Schutzmaske.
- Auf den Schularealen gilt von Montag bis Freitag bis 18 Uhr ab 10 Jahren eine generelle Maskenpflicht bis zum Betreten der Turnhalle/des Trainingsraums bzw. des gemieteten Raums.

Ausnahmen:

- Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger sowie Personen ab Jahrgang 2000 und älter, die zur Gruppe Spitzensport gehören, dürfen ohne Masken Sport treiben.
- Personen mit Jahrgang 2000 und älter können unter folgenden Voraussetzungen auf die Maske verzichten:
  - im Freien, wenn die Distanzregeln jederzeit eingehalten werden
  - für ruhige Aktivitäten an Ort müssen mind. 15m<sup>2</sup> pro Person zur Verfügung stehen; (Die Maske darf nur an Ort abgelegt werden.)
  - für intensive Aktivitäten an Ort müssen mind. 25m<sup>2</sup> pro Person zur Verfügung stehen; (Die Maske darf nur an Ort abgelegt werden.)
  - zum Singen und zum Musizieren mit Blasinstrumenten müssen mind. 25m<sup>2</sup> pro Person zur Verfügung stehen; (Die Maske darf nur an Ort abgelegt werden.)
  - Räume müssen gut durchlüftet sein

### Kinder und Jugendsport

- Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger dürfen ohne Einschränkungen trainieren. Wettkämpfe sind gestattet, jedoch ohne Publikum.

### Trainingsbetrieb von Personen mit Jahrgang 2000 und älter

- In Innenräumen ist kein Kontakt erlaubt, der Schutzabstand muss jederzeit eingehalten und eine Schutzmaske getragen werden. Auch Singen mit Maske ist entsprechend erlaubt. Ausnahmen siehe oben.
- Im Freien muss entweder eine Maske getragen oder der erforderliche Abstand von 1,5m eingehalten werden. Sportarten mit Körperkontakt sind draussen nur erlaubt, wenn eine Maske getragen wird.



### Personenzahl-Beschränkung

- Für den Trainingsbetrieb von Personen mit Jahrgang 2000 und älter gilt eine Gruppengrösse von maximal 15 Personen. Die Leitungsperson(en) werden mitgezählt.
- In altersgemischten Gruppen gilt die Maximalzahl von 15 Personen ebenfalls, wobei jüngere Personen mitgezählt werden.
- Die 15 Personen-Regel muss auch vor und nach dem Training jederzeit eingehalten werden.
- Pro Fussball-Normspielfeld dürfen maximal 4 Gruppen trainieren, wenn jede Gruppe 1/4 des Feldes zur Verfügung hat.

### Spitzensport

Athletinnen und Athleten, die Angehörige eines nationalen Kaders eines nationalen Sportverbands sind oder Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören, gelten als Spitzensport. Dazu gehören die Teams (Männer und Frauen) der obersten Liga der Sportarten Fussball, Eishockey, Basketball, Handball, Unihockey, Volleyball. Der jeweilige Verband kann über den aktuellen Stand abschliessend Auskunft geben. Trainings können ohne Einschränkungen stattfinden und Wettkämpfe sind teilweise erlaubt (Vorgabe Verband/Liga).

### Individualsport

Für den Individualsport ist das Erfassen der Personendaten der Besucherinnen und Besucher sowie die Bezeichnung einer verantwortlichen Person nicht erforderlich. Die Einhaltung der Abstand-, Hygiene- und Schutzmasken-Regeln obliegen der Verantwortung der Besucher\*innen. Es dürfen sich maximal spontane Gruppen von 15 Personen bilden (inkl. Personen mit Jahrgang 2001 und jünger).

### Wettkampfbetrieb / Veranstaltungen

- Für Sportler\*innen der Gruppe Spitzensport sowie für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger sind Wettkämpfe und Spiele erlaubt.
- Für Personen mit Jahrgang 2000 und älter sind Wettkämpfe und Spiele für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 15 Personen erlaubt. Betreffend Masken und Körperkontakt gelten die gleichen Vorgaben wie im Trainingsbetrieb.
- Für Veranstaltungen gilt maximal 15 Personen.
- Zuschauende sind bei Wettkämpfen und Spielen im Spitzensport erlaubt: Outdoor sind max. 100, indoor max. 50 Zuschauende erlaubt. Es gilt Sitz- und Maskenpflicht, 1.5m Abstand und keine Konsumation. Weiter gilt, dass maximal 1/3 der Zuschauer-Kapazität belegt werden darf.
- Für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger sind keine Zuschauende erlaubt.

### Reinigung / Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung. Die Abstandsregeln sind auch beim Duschen und Umziehen, wenn immer möglich einzuhalten.
- Dort wo es kein warmes Wasser gibt, wird Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Die Anlagen werden normal gereinigt.
- Es ist kein Desinfizieren von Trainings- oder Mietmaterial erforderlich.

### Einschränkungen:

- Für Personen mit Jahrgang 2000 und älter wird empfohlen auf die Garderobennutzung zu verzichten. Es dürfen maximal 5 Personen gleichzeitig in einer Garderobe sein. Beim Duschen muss jeder zweite Duschkopf frei bleiben.

### Kommunikation / Ergänzende Massnahmen

- Auf den Anlagen wird mit Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Distanz-, Hygiene- und Schutzmaskenregeln stets einzuhalten.

### Gastronomie

Die Gastronomiebereiche innerhalb einer Sportanlage können geöffnet werden, wenn es die rechtlichen Grundlagen zulassen und das branchenspezifische Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19 vorliegt.

### Verantwortung

#### Allgemein

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung der Schutzkonzepte obliegt den Vereinen, Trainingsgruppen und Nutzenden. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bund festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

#### Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)

Es ist Aufgabe der Vereine bzw. Organisationen sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) detailliert über das Schutzkonzept ihrer Gruppe informiert sind. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Vereine müssen der Stadt Winterthur ihr Schutzkonzept nicht einreichen.

### Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Nutzenden wichtig, ihr Schutzkonzept inkl. Präsenzliste jederzeit mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungsbewilligung für die Anlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

### Kommunikation

Die Stadt Winterthur informiert alle Nutzerinnen und Nutzer der Schul- und Sportanlagen per Mail zu den Schutzkonzepten. Die Öffentlichkeit wird über die Webseite des Sportamts Winterthur sowie ergänzend via Newsletter informiert.

Winterthur, 26. April 2021